

Volksschulgesetz

Vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2008)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 47 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
7. Juni 1968

beschliesst:

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Ziele der Volksschule*

¹ Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.

² Die Volksschule respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie führt die Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft, fördert die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen und weckt die Achtung vor der heimatlichen Eigenart.

§ 2. *Recht auf Bildung und Erziehung*

Jedes Kind hat im Rahmen dieses Gesetzes Anrecht auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht.

§ 3.¹⁾ *Schularten*

Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

- a) die Regelschule;
- b) die Sonderpädagogik.

¹⁾ § 3 Fassung vom 16. Mai 2007.

413.111

§ 3^{bis.1)} Regelschule

Die Regelschule umfasst:

- a) die Primarschule;
- b) die Sekundarschule.

§ 3^{ter.2)} Sonderpädagogik

Die Sonderpädagogik umfasst:

- a) die Sonderschulen und Schulheime;
- b) die pädagogisch-therapeutischen Angebote.

§ 4. Einführung neuer Schularten

Der Kantonsrat ist befugt, bei veränderten Verhältnissen neue Schularten einzuführen oder zur Angleichung an das Schulwesen der andern Kantone bestehende Schularten neu zu benennen.

§ 4^{bis.3)} Schulgeldvereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen.

§ 5.4) Schulträger

Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten zu führen. ...⁵⁾

§ 5^{bis.6)} Fachliche Leistungsvereinbarungen

¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde aus.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der fachlichen Leistungsvereinbarung sicher.

§ 5^{ter.7)} Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

¹⁾ § 3^{bis} eingefügt am 16. Mai 2007.

²⁾ § 3^{ter} eingefügt am 16. Mai 2007.

³⁾ § 4^{bis} eingefügt am 26. November 2006.

⁴⁾ § 5 Fassung vom 26. November 2006.

⁵⁾ § 5 Satz 2 aufgehoben am 16. Mai 2007.

⁶⁾ § 5^{bis} eingefügt am 24. April 2005.

⁷⁾ § 5^{ter} eingefügt am 24. April 2005.

² Die kommunale Aufsichtsbehörde erteilt den Leistungsauftrag dem zuständigen Schulleiter.

³ Die kommunale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling des Leistungsauftrags sicher.

§ 6. *Begriffsbezeichnungen*

¹ Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Begriffsbezeichnungen sowohl für Männer als auch für Frauen.)

² Unter dem Begriff Schulgemeinden sind in diesem Gesetz auch die Schulkreise zu verstehen.

§ 7. *Unentgeltlichkeit der Volksschule*

¹ Der Unterricht an der Volksschule ist unentgeltlich. Die Schulgemeinden stellen die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos zur Verfügung.

² Im Fachbereich Werken können die Eltern zu Beiträgen an besondere Kosten für frei gewählte Werkstoffe oder im Stoffplan nicht vorgesehene Arbeiten verpflichtet werden.²⁾

³ Für die Sonderschulen und Schulheime gilt § 37^{quinquies} Absatz 2.³⁾

§ 8. *Schuljahr*

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen und sind Teil der unterrichtsfreien Zeit.⁴⁾

² Der Beginn des Schuljahres wird vom Kantonsrat in Anpassung an den Schulbeginn anderer Kantone festgesetzt.

³ Die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr wird in der Vollzugsverordnung geregelt. Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest. Können sie sich nicht verständigen, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.⁵⁾

§ 9. *Bildungspläne*

¹ Der Regierungsrat erlässt die Bildungspläne. Er kann zur Anpassung an die Bildungspläne der Nachbarkantone Abweichungen beschliessen.

² Die Bildungspläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Knaben und Mädchen gleich ist. Für beide Geschlechter ist eine genügende Grundausbildung in den Fachbereichen Werken und Hauswirtschaft obligatorisch.⁶⁾

§ 10.⁷⁾ *Stundenpläne*

Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in Verbindung mit der Lehrerschaft. Sie unterliegt der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

¹⁾ § 6 Absatz 1 Fassung vom 24. April 2005.

²⁾ § 7 Absatz 2 Fassung vom 7. Dezember 1986; GS 90, 643.

³⁾ § 7 Absatz 3 Fassung vom 16. Mai 2007.

⁴⁾ § 8 Absatz 1 Fassung vom 23. Juni 2004 GAV.

⁵⁾ § 8 Absatz 3 Fassung vom 24. April 2005.

⁶⁾ § 9 Absatz 2 beigefügt am 7. Dezember 1986.

⁷⁾ § 10 Fassung vom 24. April 2005.

413.111

§ 10^{bis}.¹⁾ Blockzeiten

¹⁾ Alle Kinder im ersten Kindergartenjahr stehen an mindestens drei Vormittagen unter der Obhut des Kindergartens. Im zweiten Kindergartenjahr sowie in der Primarschule stehen alle Kinder an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens bzw. der Schule.

²⁾ Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet aufgrund lokaler Verhältnisse über die Gestaltung der Obhutszeit.

³⁾ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet namens des Departementes für Bildung und Kultur über Ausnahmen.

§ 11.²⁾ Lehrmittel

¹⁾ Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt auf Vorschlag der kantonalen Lehrmittelkommission, welche Lehrmittel in den Schulen zu verwenden sind.

§ 12.³⁾ Schülerzahlen

Das Departement für Bildung und Kultur setzt Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige fest.

§ 13. Änderungen

¹⁾ Die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen bedürfen der Bewilligung des Departementes für Bildung und Kultur.⁴⁾

²⁾ Über die Bildung und die Aufhebung von Abteilungen für Werken und für Hauswirtschaft entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.^{5).}⁶⁾

§ 13^{bis}.⁷⁾ Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen

¹⁾ Die Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen ist eine durch einen Schulleiter geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen den Schulleiter, die Lehrer, die Schüler und das Betriebspersonal umfasst.

²⁾ Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Schulgemeinde oder eines Schulkreises unter Einbezug der Kindergärten gebildet.

³⁾ Sie gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgabe nach Massgabe dieses Gesetzes wahr.

§ 14. Schulräume und -anlagen

¹⁾ Jede Schulgemeinde hat für geeignete Schulräume und -anlagen und deren Unterhalt zu sorgen. Die Baupläne sind dem zuständigen Amt zur Genehmigung zu unterbreiten. ...^{8).}⁹⁾

¹⁾ § 10^{bis} eingefügt am 22. März 2006.

²⁾ § 11 Fassung vom 4. Juli 2000.

³⁾ § 12 Fassung vom 24. April 2005.

⁴⁾ § 13 Absatz 1 Fassung vom 24. April 2005.

⁵⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁶⁾ § 13 Absatz 2 beigefügt am 7. Dezember 1986; GS 90, 643.

⁷⁾ § 13^{bis} eingefügt am 24. April 2005.

⁸⁾ § 14 Absatz 1 dritter Satz aufgehoben am 16. Mai 2007.

⁹⁾ § 14 Absatz 1 Fassung vom 7. Februar 1999.

² Werden nicht genehmigte Räume und Anlagen zu Schulzwecken benützt und schafft die Schulgemeinde innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene Vorkehren.

§ 14^{bis}.¹⁾ Anlagen im sonderpädagogischen Bereich

¹ Die Trägerschaften von Anlagen im sonderpädagogischen Bereich haben die Baupläne und Kostenvoranschläge für diese Anlagen dem Amt für Volksschule und Kindergarten zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Werden nicht genehmigte Anlagen zu sonderpädagogischen Zwecken benützt und schafft die zuständige Trägerschaft innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene Vorkehren.

§ 15. Schulbibliotheken

¹ Die Schulgemeinden haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.

² Der Regierungsrat fördert diese Bibliotheken durch jährlich festzusetzende Kredite.

§ 16. Schulpsychologischer Dienst und kinderpsychiatrische Betreuung; schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege

¹ Der Kanton unterhält einen Schulpsychologischen Dienst und sorgt für die kinderpsychiatrische Betreuung.

² Die Gemeinden sorgen für den schulärztlichen Dienst und die regelmäßige Schulzahnpflege.

³ Die Organisation wird in der Spezialgesetzgebung geregelt. Die Verteilung der Kosten wird durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 17. Musikunterricht

Der Kanton gewährt den Schulgemeinden Beiträge an die Besoldungen für den Musikunterricht.

*§ 18.²⁾ Kindergärten
1. Grundsatz*

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Besuch des Kindergartens während der letzten zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht zu ermöglichen.

§ 18^{bis}.³⁾ 2. Staatsbeiträge

¹ Der Kanton fördert kommunale und private Kindergärten durch Beiträge an die Besoldungen.

² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung dieser Beiträge fest.

¹⁾ § 14^{bis} eingefügt am 16. Mai 2007.

²⁾ § 18 Fassung vom 7. Juni 1998.

³⁾ § 18^{bis} eingefügt am 7. Juni 1998.

Schüler

§ 19. *Schulpflicht*

a) *allgemein*

¹ Schulpflichtig werden die Kinder, die bis zum vorangehenden 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben.¹⁾

² ...²⁾

³ Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, gestützt auf das Gesuch der Eltern, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird.³⁾

⁴ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt.⁴⁾

⁵ Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Bestimmungen über den Beginn der Schulpflicht abändern.

§ 20.⁵⁾ b) *Befreiung von der Schulpflicht*

Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig.

§ 21. c) *Dauer*

¹ Die Schulpflicht dauert 9 Jahre.

² Die Gemeinden können ein fakultatives zehntes Schuljahr einführen.

§ 22.⁶⁾ *Begründete Schulversäumnisse*

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorzusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrern, bis zu 2 Wochen vom zuständigen Schulleiter und für eine längere Dauer durch die kantonale Aufsichtsbehörde erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht vorzusehen, soll es dem Lehrer möglichst bald gemeldet werden.

§ 23.⁷⁾ *Unbegründete Schulversäumnisse*

¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.

¹⁾ § 19 Absatz 1 Fassung vom 26. November 2006.

²⁾ § 19 Absatz 2 aufgehoben am 26. November 2006.

³⁾ § 19 Absatz 3 Fassung vom 24. April 2005.

⁴⁾ § 19 Absatz 4 Fassung vom 24. April 2005.

⁵⁾ § 20 Fassung vom 26. November 2006.

⁶⁾ § 22 Fassung vom 24. April 2005.

⁷⁾ § 23 Fassung vom 24. April 2005.

² Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

³ Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter

- a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen
- b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen

§ 24. ...¹⁾

§ 24^{bis}.²⁾ *Disziplin*

a) Verantwortlichkeiten

¹ Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen.³⁾

² Die Inhaber der elterlichen Sorge

- a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;
- d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

³ Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.⁴⁾

§ 24^{ter}.⁵⁾ b) *Massnahmen*

¹ Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht Fachstellen bei.⁶⁾

² Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;
- b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;
- c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;
- d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten;
- e) Ausschluss von einer Veranstaltung;

¹⁾ § 24 aufgehoben am 24. April 2005.

²⁾ § 24^{bis} eingefügt am 31. August 2004.

³⁾ § 24^{bis} Absatz 1 Fassung vom 16. Mai 2007.

⁴⁾ § 24^{bis} Absatz 3 Fassung vom 16. Mai 2007.

⁵⁾ § 24^{ter} eingefügt am 31. August 2004.

⁶⁾ § 24^{ter} Absatz 1 Fassung vom 16. Mai 2007.

413.111

f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.

³Die Schulkommission kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;
- b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 24^{bis} Abs. 3);
- c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;
- e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.¹⁾

§ 24^{quater}.²⁾ c) Verfahren

¹ Bei Anständen aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24^{ter} Absatz 2 Buchstaben e und f sowie bei Massnahmen gemäss § 24^{ter} Absatz 3 Buchstaben b-e erlässt der Schulleiter eine Verfügung.

² Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung des Schulleiters gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.

³ Der Schulleiter kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.

§ 24^{quinquies}.³⁾ d) Betreuung und Beschäftigung

¹ Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

² Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 lit. e) trifft die Vormundschaftsbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

³ Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes.

¹⁾ § 24^{ter} Absatz 3 Buchstabe e Fassung vom 16. Mai 2007.

²⁾ § 24^{quater} Fassung vom 16. Mai 2007.

³⁾ § 24^{quinquies} eingefügt am 31. August 2004.

§ 24^{sexies}.¹⁾ e) Prävention

Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Gemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.

§ 25. Prüfung, Zeugnis, Promotion

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde ist ermächtigt Schulleistungsprüfungen anzuordnen.²⁾

² Über Leistungen, Fleiss, Betragen und Absenzen der Kinder werden die Eltern oder Pflegeeltern durch Zeugnisse orientiert.

³ Das Departement für Bildung und Kultur³⁾ erlässt die näheren Bestimmungen über die Notengebung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schularten.

⁴ Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu regionalen Kleinklassen und Sonderschulen, sowie von Verfügungen, die Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsmittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.⁴⁾

§ 26. ...⁵⁾

§ 27. ...⁶⁾

¹⁾ § 24^{sexies} eingefügt am 31. August 2004.

²⁾ § 25 Absatz 1 Fassung vom 24. April 2005.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ § 25 Absatz 4 Fassung vom 16. Mai 2007.

⁵⁾ § 26 aufgehoben am 29. November 1998.

⁶⁾ § 27 aufgehoben am 26. November 2006.

A. Regelschule¹⁾

1. Primarschule

§ 28. Zweck

Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung und muss von allen normalbegabten Schülern besucht werden.

§ 29.²⁾ Dauer

Die Primarschule umfasst die ersten sechs Jahresstufen. Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Primarschule regional oder allgemein abändern.

2. Oberschule, Sekundarschule und Bezirksschule

§ 30. Gliederung

Für die der Primarschule folgenden Schuljahre teilt sich die Volksschule in Oberschule, Sekundarschule und Bezirksschule.

§ 31. Zweck

Die 3 Schularten führen den Unterricht entsprechend den Begabungen ihrer Schüler, festigen und vertiefen die elementare Bildung und schaffen günstige Bedingungen für den Eintritt ins Berufsleben und für eine sinnvolle Lebensgestaltung.

§ 32. Besondere Aufgabe des neunten Schuljahres

¹⁾ Das neunte Schuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufswahlreife. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.

²⁾ Vom Bildungsplan abweichende Formen des neunten Schuljahres bedürfen der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.³⁾

§ 33. Gemeinsam geführte Ober- und Sekundarschule

Die Schulgemeinden können mit Bewilligung des Departementes für Bildung und Kultur⁴⁾ Ober- und Sekundarschule gemeinsam führen. In diesem Fall sollen die Schüler in bestimmten Fächern in Begabungsgruppen unterrichtet werden.

¹⁾ Titel Fassung vom 16. Mai 2007.

²⁾ § 29 Fassung vom 26. November 2006.

³⁾ § 32 Absatz 2 Fassung vom 24. April 2005.

⁴⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

§ 34. *Besondere Aufgabe der Bezirksschule*

¹ Die Bezirksschule bereitet neben der Zielsetzung nach § 31 auf den Eintritt in die Abteilungen der Kantonsschule oder in eine andere höhere Schule vor.

² Dazu ist den geeigneten Schülern dort, wo es die Verhältnisse erlauben, in besonderen Klassen ein vorbereitender Unterricht zu erteilen. An den übrigen Bezirksschulen erhalten sie zusätzliche Unterrichtsstunden. Der Regierungsrat erlässt über die Durchführung des vorbereitenden Unterrichts die näheren Bestimmungen.

³ Bezirksschulen, die aus regionalen Gründen auf den Übertritt ins Gymnasium vorbereiten, können mit Schülern der sechsten beziehungsweise der fünften Primarschulklasse Vorkurse in Latein durchführen.

⁴ Der Regierungsrat kann Bezirksschulen die Führung progymnasialer Lehrgänge übertragen. Die Ausgestaltung des progymnasialen Unterrichts richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.¹⁾

§ 35. *Dispensation*

¹ Vom neunten Schuljahr wird dispensiert, wer einen weiterführenden, allgemeinbildenden und gleichwertigen Unterricht in einer andern öffentlichen oder privaten Schule besucht.

² Zuständig für die Dispensation ist die kantonale Aufsichtsbehörde.²⁾

3. Kleinklassen³⁾

§ 36. *Grundsatz*

Schüler, die dem Unterricht der Primar- und Oberschule nicht zu folgen vermögen, sind in Kleinklassen⁴⁾ auszubilden.

B. Sonderpädagogik⁵⁾

1. Sonderschulen und Schulheime⁶⁾

§ 37.⁷⁾ *Ziel*

¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen des Regelkindergartens oder der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

² Sie unterstützen deren Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung, ermöglichen die gesellschaftliche Integration und vermitteln eine der Behinderung angepasste Schulbildung.

¹⁾ § 34 Absatz 4 angefügt am 29. Juni 2005 Mittelschulgesetz.

²⁾ § 35 Absatz 2 Fassung vom 24. April 2005.

³⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

⁴⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

⁵⁾ Titel eingefügt am 16. Mai 2007.

⁶⁾ Titel Fassung vom 16. Mai 2007.

⁷⁾ § 37 Fassung vom 16. Mai 2007.

413.111

§ 37^{bis}.¹⁾ Angebot

¹ Das Sonderschulangebot für Kinder mit einer Behinderung umfasst insbesondere:

- a) Unterricht in Sonderschulen;
- b) integrative Schulungsformen;
- c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen;
- d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;
- e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate);
- f) behinderungsbedingte Schülertransporte.

² Das Angebot beginnt vom Kindergartenalter an und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.

³ Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden.

§ 37^{ter}.²⁾ Anspruch

¹ Die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle klärt den Anspruch auf die Sonderschulung ab.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt namens des Departements die Sonderschulung auf Antrag der kantonalen Fachstelle.

³ Sie hört zuvor die kommunale Aufsichtsbehörde, die Schulleitung und die Inhaber der elterlichen Sorge an.

⁴ Die Verfügung erfolgt in der Regel zeitlich befristet und mit dem Auftrag, die verfügte Massnahme vor Ablauf dieser Frist zu überprüfen.

§ 37^{quater}.³⁾ Integration

¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulungsmöglichkeit in einer Regelkindergarten- oder in einer Regelschulklasse geprüft wird.

² Die schulische Integration wird mit besonderen Massnahmen ermöglicht, namentlich mit:

- a) fachlicher Beratung;
- b) Unterstützung der Lehrperson;
- c) Begleitung der Regelklasse;
- d) sonderpädagogischem oder therapeutischem Einzel- und Kleingruppenunterricht;
- e) individueller Förderplanung.

§ 37^{quinqies}.⁴⁾ Kosten

¹ Der Kanton übernimmt die Kosten der Sonderschulen und Schulheime, die Gemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld daran. Die Gemeinden organisieren unter sich einen Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahl, um die Schulgelder ganz oder teilweise zu verteilen.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung.

¹⁾ § 37^{bis} eingefügt am 16. Mai 2007.

²⁾ § 37^{ter} eingefügt am 16. Mai 2007.

³⁾ § 37^{quater} eingefügt am 16. Mai 2007.

⁴⁾ § 37^{quinqies} eingefügt am 16. Mai 2007.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge fest.

2. Pädagogisch-therapeutische Angebote¹⁾

§ 37^{sexies}.²⁾ Ziel

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und entwicklungsauffällige Kinder durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.

§ 37^{septies}.³⁾ Angebot

¹ Das pädagogisch-therapeutische Angebot umfasst insbesondere:

- a) heilpädagogische Früherziehung;
- b) Logopädie bei Sprachentwicklungsverzögerungen und Sprachgebrechen;
- c) Psychomotorik bei Bewegungsstörungen.

² Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden frühzeitig eingesetzt und werden von Geburt an angeboten.

§ 37^{octies}.⁴⁾ Anspruch

¹ Die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle klärt den Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen ab.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt namens des Departements die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen auf Antrag der kantonalen Fachstelle und nach Anhörung der Inhaber der elterlichen Sorge.

§ 37^{novies}.⁵⁾ Kosten

Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote.

5. ...⁶⁾

§ 38. ...⁷⁾

§ 39. ...⁸⁾

¹⁾ Titel eingefügt am 16. Mai 2007.

²⁾ § 37^{sexies} eingefügt am 16. Mai 2007.

³⁾ § 37^{septies} eingefügt am 16. Mai 2007.

⁴⁾ § 37^{octies} eingefügt am 16. Mai 2007.

⁵⁾ § 37^{novies} eingefügt am 16. Mai 2007.

⁶⁾ 5. Titel aufgehoben am 24. April 2005.

⁷⁾ § 38 aufgehoben am 24. April 2005.»

⁸⁾ § 39 aufgehoben am 7. Dezember 1986.

Schulgemeinden und Schulkreise

§ 40. *Schulgemeinden*

¹ Jede Einwohnergemeinde bildet in der Regel eine Schulgemeinde.

² Kleine Gemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zu einer Schulgemeinde zusammenschliessen oder durch Beschluss des Regierungsrates zu einer solchen vereinigt werden. Sie bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

³ Der Beschluss des Regierungsrates kann innert 30¹⁾ Tagen an den Kantonsrat weitergezogen werden.

§ 41. *Schulkreise*

a) *Grundsatz*

¹ Zur Führung von Schulen aller Arten und Stufen sowie einzelner Unterrichtszweige können sich 2 oder mehrere Gemeinden durch vertragliche Übereinkunft oder Bildung eines Zweckverbandes zu einem Schulkreis zusammenschliessen. Der Regierungsrat kann die Gemeinden zum Zusammenschluss zu einem Schulkreis verpflichten und bestehende Schulkreise ändern, sofern dies den Grundsätzen einer vernünftigen Schulplanung entspricht.

² Die beteiligten Gemeinden haben an die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der Schulen Beiträge zu leisten.

³ Der Beschluss des Regierungsrates kann innert 30²⁾ Tagen an den Kantonsrat weitergezogen werden.

b) *vertragliche Übereinkunft*

¹ Wird ein Schulkreis auf Grund einer vertraglichen Übereinkunft gebildet, sind der Schulort, die Pflichten der Schulgemeinde und der übrigen Gemeinden sowie die weitere Organisation der Schule in einer Vereinbarung festzulegen. Diese bedarf der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.³⁾

² Wird eine Einigung über die Vereinbarung nicht erzielt, entscheidet der Regierungsrat.

c) *Zweckverband*

Für die Bildung eines Schulkreises in der Form eines Zweckverbandes gelten ergänzend die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

¹⁾ Wo gegen Beschlüsse des RR Beschwerde an den KR geführt werden kann, beträgt die Frist, im Gegensatz zu § 32 VRG, 30 Tage.

²⁾ Wo gegen Beschlüsse des RR Beschwerde an den KR geführt werden kann, beträgt die Frist, im Gegensatz zu § 32 VRG, 30 Tage.

³⁾ § 42 Absatz 1 Fassung vom 24. April 2005.

§ 44. Führung von Schulen durch andere Gemeinden

Eine Schulgemeinde kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.

§ 45. Schulort

a) Grundsatz

¹ Die Schulpflicht ist in der Schulgemeinde des Wohnortes zu erfüllen.

² Für Gemeinden, die keine eigene Schule führen, bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur den Schulort.³⁾

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach § 44.

§ 46.²⁾ b) Sonderregelung für einzelne Schüler

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schüler den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Schulträgers gestatten.

§ 47.³⁾ Schulgeld der Gemeinden

Für den Besuch einer Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen öffentlichen Schulträgers kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.

§ 48.⁴⁾ Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Schule und Kindergarten

¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.⁵⁾

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Unterkunfts- und Verpflegungskostenbeiträge fest.⁶⁾

¹⁾ § 45 Absatz 2 Fassung vom 24. April 2005.

²⁾ § 46 Fassung vom 26. November 2006.

³⁾ § 47 Fassung vom 26. November 2006.

⁴⁾ § 48 Fassung vom 7. Juni 1998.

⁵⁾ § 48 Absatz 1 Fassung vom 28. August 2007 ÖV-Gesetz.

⁶⁾ § 48 Absatz 2 Fassung vom 28. August 2007 ÖV-Gesetz.

Lehrer

1. Voraussetzungen für die Ausübung des Lehrberufes¹⁾

§ 49.²⁾ Grundsatz

¹ Die vom Departement erteilte Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung) ist Voraussetzung für die Ausübung des Lehrberufs. Diese wird erteilt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- c) die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung;
- d) die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation (Lehrberechtigung);

² Vorbehalten bleibt § 50 Absatz 3.

§ 50.³⁾ Lehrberechtigung

¹ Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95^{bis}.

² Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) verfügt.

³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind, können bis zum Erwerb des Lehrdiploms wie folgt angestellt werden:

- a) befristet bis längstens vier Jahre;
- b) als Stellvertreter oder als Stellvertreterin.

§ 50^{bis}.⁴⁾ Unterrichtsberechtigung

¹ Die Unterrichtsberechtigung ist eine Berufsausübungsbewilligung. Sie wird vom Departement für Bildung und Kultur erteilt und entzogen.

² Die Unterrichtsberechtigung wird erteilt, wenn eine Lehrperson die in § 49 genannten Anstellungsvoraussetzungen erfüllt.

³ Die Unterrichtsberechtigung wird entzogen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung der Lehrperson für eine genügende Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere, wenn:

- a) sie ihre Handlungsfähigkeit verloren hat;
- b) sie wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach Art und Schwere der Tat und dem Verschulden nach als nicht vertrauenswürdig bzw. zur Ausübung des Lehrberufes ungeeignet erscheinen lässt;
- c) sie wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebes ernsthaft gefährdet hat;

¹⁾ Titel Fassung vom 27. Juni 2006.

²⁾ § 49 Fassung vom 27. Juni 2006.

³⁾ § 50 Fassung vom 27. Juni 2006.

⁴⁾ § 50^{bis} eingefügt am 27. Juni 2006.

d) sie sonst offensichtlich unfähig geworden ist, ihren Beruf auszuüben.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

§ 51. ...¹⁾)

2. Begründung des Anstellungsverhältnisses von Lehrkräften²⁾

§ 52.³⁾) *Entstehung des Anstellungsverhältnisses*

Das Anstellungsverhältnis wird mit schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

§ 53.⁴⁾) *Anstellungsbehörden*

¹ Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch den zuständigen Schulleiter.⁵⁾

² Eine freie Lehrerstelle, für welche die Schulgemeinde keine Anstellung vornehmen konnte, besetzt die kantonale Aufsichtsbehörde durch Verfügung.⁶⁾

§ 54.⁷⁾) *Probezeit und Kündigung während der Probezeit*

Probezeit und Kündigung während der Probezeit richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 55.⁸⁾) *Besetzung freier Lehrerstellen*

¹ Der Schulleiter hat freie Lehrerstellen der kantonalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen.⁹⁾

² Freie Lehrerstellen können zur Neubesetzung nur auf Beginn eines neuen Schuljahres ausgeschrieben werden.

§ 56.¹⁰⁾) *Zeitpunkt der Anstellungen*

Die nach § 53 zuständige Anstellungsbehörde hat die Anstellungen der Lehrkräfte spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres, das heisst bis 31. Mai, vorzunehmen.

¹⁾ § 51 aufgehoben am 8. November 2000.

²⁾ Titel Fassung vom 8. November 2000.

³⁾ § 52 Fassung vom 8. November 2000.

⁴⁾ § 53 Fassung vom 8. November 2000.

⁵⁾ § 53 Absatz 1 Fassung vom 24. April 2005.

⁶⁾ § 53 Absatz 2 Fassung vom 24. April 2005.

⁷⁾ § 54 Fassung vom 8. November 2000.

⁸⁾ § 55 Fassung vom 8. November 2000.

⁹⁾ § 55 Absatz 1 Fassung vom 24. April 2005.

¹⁰⁾ § 56 Fassung vom 8. November 2000.

3. Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrkräften¹⁾

§ 57.²⁾ Kündigungsfristen und Termine³⁾

¹⁾ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.

²⁾ Liegen wichtige Gründe vor, kann die nach § 53 zuständige Anstellungsbehörde einer Lehrkraft die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.

³⁾ Die Kündigungsfrist des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig:

- a) zwei Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn die Kündigung aufgrund eines Stellenwechsels innerhalb des Kantons erfolgt;
- b) ...⁴⁾
- c) vier Monate vor Ende des Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis für mehr als ein Jahr eingegangen ist.

§ 58. ...⁵⁾

§ 59.⁶⁾ Verweis auf die Staatspersonalgesetzgebung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Begründung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Lehrkräfte an der Volksschule die Vorschriften der Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss Anwendung.

§ 59^{bis}.⁷⁾ Altersgrenze

Der Regierungsrat kann eine Altersgrenze festsetzen, bei deren Erreichen das Dienstverhältnis dahinfällt.

4. Pflichten und Rechte

§ 60. Pflichten der Lehrer

a) Grundsatz

¹⁾ Der Lehrer soll bestrebt sein, den Unterricht mit der erzieherischen Führung der ihm anvertrauten Kinder zu verbinden.

²⁾ Er vermittelt den Schülern nach bestem Wissen und Gewissen die der Stufe gemässen Kenntnisse und Fertigkeiten, wobei er den unterschiedlichen Begabungen Rechnung trägt.

³⁾ Er pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus.

¹⁾ Titel Fassung vom 8. November 2000.

²⁾ § 57 Fassung vom 8. November 2000.

³⁾ § 57 Marginalie Fassung vom 23. Juni 2004 GAV.

⁴⁾ § 57 Absatz 3 litera b aufgehoben am 23. Juni 2004 GAV.

⁵⁾ § 58 aufgehoben am 8. November 2000.

⁶⁾ § 59 Fassung vom 8. November 2000.

⁷⁾ § 59^{bis} Fassung vom 21. Februar 2001.

⁴ Der Pflichtenkreis der Lehrer wird im einzelnen durch die Schulgesetzgebung, die darauf beruhenden Regelungen und die im Bildungsplan festgesetzten Unterrichtsziele bestimmt.

§ 61. b) weitere Pflichten

¹ Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht zu den festgesetzten Zeiten zu halten und ohne wichtige Gründe keine Stunden ausfallen zu lassen.

² Sie haben das ihnen anvertraute Schulmaterial und die Schulbibliothek zu verwalten.

³ ...¹)

§ 62. Gehaltsanspruch, Pflichtstunden und Nebenbeschäftigungen

¹ Die Regelung des Gehaltsanspruchs, der Pflichtstundenzahl und der Nebenbeschäftigungen der Lehrkräfte bleibt der Gesetzgebung über die Lehrerbesoldung vorbehalten.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen das Unterrichtspensum ohne Gehaltskürzung angemessen reduzieren.²)

§ 63.³) Aussetzung des Unterrichts

Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts hat der Lehrer beim Schulleiter um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihm, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur gewährt.

§ 64. ...⁴)

§ 65. ...⁵)

§ 66.⁶) Weiterbildung

a) Begriff und Leitung

¹ Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und Kindergärtnerinnen besteht aus:

- a) der Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;
- b) dem Erhalten und der Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer und Kindergärtnerinnen;
- c) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz;
- d) der Qualitätssicherung.

² Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen wird der Pädagogischen Fachhochschule übertragen.

¹) § 61 Absatz 3 aufgehoben am 26. November 2006.

²) § 62 Absatz 2 Fassung vom 24. April 2005.

³) § 63 Fassung vom 24. April 2005.

⁴) § 64 aufgehoben am 27. Juni 2006.

⁵) § 65 aufgehoben am 8. November 2000.

⁶) § 66 Fassung vom 24. April 2005.

413.111

§ 67.¹⁾ b) Durchführung

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser können die Lehrer und Kindergärtnerinnen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Sie unterstützen die durch die Pädagogische Fachhochschule und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen.

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Kosten der Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.

³ Der Regierungsrat kann Formen der Intensivweiterbildung einführen.

§ 68. *Lehrervereine*

¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement für Bildung und Kultur²⁾ als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerfortbildung.

² ...³⁾

§ 69. ...⁴⁾

¹⁾ § 67 Fassung vom 24. April 2005.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ § 68 Absatz 2 aufgehoben am 26. November 2006.

⁴⁾ § 69 aufgehoben am 27. September 1998.

Behörden und Organisation¹⁾

A. Behörden der Gemeinden²⁾

1. Gemeinderat³⁾

§ 70.⁴⁾ *Zuständigkeit*

Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand oder Verwaltungsrat eines Schulkreises ist für die kommunale Aufsicht zuständig. In der Gemeindeordnung, in den Statuten oder in einem Vertrag kann die Aufsicht einer Fachkommission (Schulkommission) bzw. einer Schuldirektion (Rektorat) übertragen werden.

§ 71.⁵⁾ *Aufgaben*

a) *im Allgemeinen*

Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.

§ 72.⁶⁾ *b) im Besonderen*

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;
- c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;
- d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;
- e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots;
- f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot;
- g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle;
- h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;
- i) sie stellt die Schulleitung an;

¹⁾ Titel Fassung vom 24. April 2005.

²⁾ Titel Fassung vom 24. April 2005.

³⁾ Titel Fassung vom 24. April 2005.

⁴⁾ § 70 Fassung vom 24. April 2005.

⁵⁾ § 71 Fassung vom 24. April 2005.

⁶⁾ § 72 Fassung vom 24. April 2005.

413.111

- j) sie trifft auf Antrag des Schulleiters die übrigen personalrechtlichen Entscheide;
- k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
- l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;
- m) sie kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane (z.B. Gemeindeversammlung), eine Schulordnung erlassen, die vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.

² Der Schulleiter ist beratendes Mitglied der kommunalen Aufsichtsbehörde in Schulfragen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 73.¹⁾ Beschwerden

¹ Entscheide des Schulleiters können innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Vorbehalten bleiben § 25 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾ und § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾.

2. ...⁴⁾

§ 74. ...⁵⁾

3. ...⁶⁾

§ 75. ...⁷⁾

4. ...⁸⁾

§§ 76. - 77. ...⁹⁾

5. Schulleiter¹⁰⁾

§ 78.¹¹⁾ Zuständigkeit

Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

¹⁾ § 73 Fassung vom 24. April 2005.

²⁾ BGS 413.111.

³⁾ BGS 126.1.

⁴⁾ 2. Titel aufgehoben am 24. April 2005.

⁵⁾ § 74 aufgehoben am 24. April 2005.

⁶⁾ 3. Titel aufgehoben am 24. April 2005.

⁷⁾ § 75 aufgehoben am 24. April 2005.

⁸⁾ 4. Titel aufgehoben am 24. April 2005.

⁹⁾ §§ 76 - 77 aufgehoben am 24. April 2005.

¹⁰⁾ 5. Titel Fassung vom 24. April 2005.

¹¹⁾ § 78 Fassung vom 24. April 2005.

§ 78^{bis}.¹⁾ Aufgaben

a) im Allgemeinen

Der Schulleiter führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

§ 78^{ter}.²⁾ im Besonderen

¹ Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72);
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung;
- f) Internes Qualitätsmanagement;
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlages;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

§ 78^{quater}.³⁾ Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Anstellung, Arbeitspensum, Aufgaben und Kompetenzen, Aus- und Weiterbildung sowie Entlohnung.

6. ...⁴⁾

B. Behörden des Kantons⁵⁾

1. Regierungsrat⁶⁾

§ 79.⁷⁾ Aufgaben

¹ Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.

² Er delegiert die kantonale Führungs- und Aufsichtsfunktion dem Departement für Bildung und Kultur. Vorbehalten bleiben die §§ 9, 14 bis 16, 18, 34, 40 bis 42, 45, 47, 62, 67 und 79^{ter} sowie die Spezialgesetzgebung.

¹⁾ § 78^{bis} eingefügt am 24. April 2005.

²⁾ § 78^{ter} eingefügt am 24. April 2005.

³⁾ § 78^{quater} eingefügt am 24. April 2005.

⁴⁾ 6. Titel aufgehoben am 24. April 2005.

⁵⁾ Titel eingefügt am 24. April 2005.

⁶⁾ Titel eingefügt am 24. April 2005.

⁷⁾ § 79 Fassung vom 24. April 2005.

413.111

³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Gemeinden zu kürzen.

§ 79^{bis}.¹⁾ Schulversuche und ausserordentliche Fälle

Der Regierungsrat ist befugt, für Schulversuche und in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von diesem Gesetz zu gestatten.

2. Departement für Bildung und Kultur

§ 79^{ter}.²⁾ Aufgaben

¹ Das Departement für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer anderen Instanz übertragen ist.

² Es ist verantwortlich für

- a) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und des Kindergartens und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volksschul- und Kindergartenangebots im ganzen Kanton;
- b) die Weiterentwicklung des Schulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse.

³ Das Departement für Bildung und Kultur ist den kommunalen Aufsichtsbehörden fachlich vorgesetzt, verkehrt mit ihnen direkt und ist ihnen gegenüber verfügungsberechtigt.

⁴ Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen

- a) die zu verwendenden Lehrmittel;
- b) die Standardbildungspläne;
- c) die Stundentafeln;
- d) die in § 25 Absatz 3 erwähnten Bereiche;
- e) weitere Bereiche, soweit sie nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.

3. Amt für Volksschule und Kindergarten³⁾

§ 80.⁴⁾ Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Die allgemeine Aufsicht über die gesamte Volksschule und die vom Kanton subventionierten Kindergärten obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten.

² Es ist zuständig für die Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

³ Dem Amt für Volksschule und Kindergarten obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule und des Kindergartens

¹⁾ § 79^{bis} eingefügt am 24. April 2005.

²⁾ § 79^{ter} eingefügt am 24. April 2005.

³⁾ Titel Fassung vom 24. April 2005.

⁴⁾ § 80 Fassung vom 24. April 2005.

im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Angebote für Volksschule und Kindergarten.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst mit der kommunalen Aufsichtsbehörde die fachliche Leistungsvereinbarung für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot ab..

⁵ Das Amt für Volksschule und Kindergarten überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

§§ 81. - 82. ...¹⁾

8. ...²⁾

§§ 83. - 84. ...³⁾

9. ...⁴⁾

§ 85. ...⁵⁾

10. ...⁶⁾

§§ 86. - 87. ...⁷⁾

¹⁾ §§ 81 - 82 aufgehoben am 8. November 2000.

²⁾ 8. Titel aufgehoben am 24. April 2005.

³⁾ §§ 83 - 84 aufgehoben am 4. Juli 2000.

⁴⁾ 9. Titel aufgehoben am 24. April 2005.

⁵⁾ § 85 aufgehoben am 4. Juli 2000.

⁶⁾ 10. Titel aufgehoben am 24. April 2005.

⁷⁾ §§ 86 - 87 aufgehoben am 24. April 2005.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 88. *Einführung des neunten Schuljahres*

Die Einführung des neunten Schuljahres hat innert 5 Jahren nach Annahme dieses Gesetzes zu erfolgen. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Regierungsrat diese Frist erstrecken.

§ 89. ...¹⁾

§ 90. *Aufhebung bisheriger Vorschriften*

¹ Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873 mit den seitherigen Änderungen;
- b) das Gesetz über die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl vom 23. April 1899 mit den seitherigen Änderungen;
- c) das Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875 mit den seitherigen Änderungen;
- d) Ziffer 2 des Volksbeschlusses über den Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpyschologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1963.

§ 91. *Änderung bestehender Erlasse*

Die nachgenannten Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909²⁾:

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Der Beginn des Schuljahres wird vom Kantonsrat in Anpassung an den Schulbeginn der Volksschule festgesetzt.

§ 10 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

³ Den Schülern der ersten bis vierten Klasse des Gymnasiums sowie der ersten Klasse der Oberrealschule und der Handelsschule, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben, werden Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgegeben. Die Kosten hierfür tragen die Wohngemeinden der Schüler. Der Staat subventioniert die Gemeindeleistungen nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrbesoldungen.

¹⁾ § 89 aufgehoben durch § 113 Absatz 2 litera e BerufsbildungsG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 284.

²⁾ GS 64, 484; heute Gesetz über die Kantonsschule Solothurn.

§ 77. ...¹⁾)

2. Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 21. Januar 1945²⁾):
§ 7. ...³⁾)

3. Volksbeschluss über den Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1963⁴⁾):

Der «Kinderpsychiatrische Dienst des Kantons Solothurn» erhält die neue Bezeichnung: «Schulpsychologischer Dienst».

4. Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen und Fortbildungsschulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963⁵⁾):

§ 25. ...⁶⁾)

§ 92. *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 93. *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in einem vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 94.⁷⁾ *Schluss- und Übergangsbestimmung der Teilrevision vom 8. November 2000; Übergang vom Beamten- in das Anstellungsverhältnis*

¹ Alle am 31. Juli 2001 bestehenden Dienstverhältnisse der Lehrkräfte als Beamte oder Beamtinnen werden am 1. August 2001 in Anstellungsverhältnisse überführt. Die Dienstverhältnisse der davon betroffenen Lehrkräfte richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den für die Angestellten des Kantons geltenden Vorschriften, soweit dieses Gesetz keine Abweichungen vorsieht.

² Das Dienstverhältnis der Lehrkräfte, welche gestützt auf die vor dem 1. August 2001 geltenden Gesetzesvorschriften als Beamte oder Beamtinnen für die Amtsdauer 2001-2005 provisorisch wiedergewählt worden sind, wird am 1. August 2001 in das Anstellungsverhältnis mit Probezeit überführt. Die Probezeit beginnt am 1. August 2001 und dauert mindestens sechs Monate. Die Anstellungsbehörde kann diese im Sinne von

¹⁾ §§ 73-106 des G über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen. Aufgehoben durch § 82 Absatz 2 litera a des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971.

²⁾ Aufgehoben durch § 82 Absatz 2 litera b des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971; GS 85, 595.

³⁾ Aufgehoben durch § 82 Absatz 2 litera b des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971; GS 85, 595.

⁴⁾ GS 82, 469.

⁵⁾ GS 82, 461.

⁶⁾ § 25, in der Fassung vom 14. September 1969, wurde durch die Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1973 ersetzt.

⁷⁾ § 94 eingefügt am 8. November 2000.

413.111

§ 18^{bis} Absatz 3 Gesetz über das Staatspersonal um höchstens sechs Monate verlängern. Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach § 18^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal. § 28 des Gesetzes über das Staatspersonal bleibt vorbehalten.

§ 95.¹⁾ 2. Weiterführung von Anstellungen als Lehrbeauftragte von vier und mehr Jahren

Alle am 31. Juli 2001 bestehenden Anstellungsverhältnisse als Verweser oder Verweserinnen von vier und mehr Jahren, werden am 1. August 2001 in befristete Anstellungsverhältnisse als Lehrbeauftragte überführt. Die Anstellungsbehörde entscheidet bis am 30. April 2002, ob die befristeten Anstellungsverhältnisse ab 1. August 2002 in unbefristete Anstellungsverhältnisse überführt werden können. Wenn eine Überführung in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis abgelehnt wird, ist dieses spätestens am 30. April 2002 mit Wirkung per 1. August 2002 zu kündigen.

§ 95^{bis}.²⁾ Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 27. Juni 2006; Aufhebung von § 64

¹⁾ Lehrpersonen, die bereits vor dem 1. August 2000 die Wählbarkeit erworben haben, und Lehrpersonen, denen das Primarlehrer- und Primarlehrerinnenpatent (Wählbarkeit) aufgrund der Verordnung zur Überführung der Organisationsstrukturen vom Lehrer- und Lehrerinnenseminar zur Pädagogischen Fachhochschule des Kantons Solothurn (Überführungsverordnung PFH) vom 17. Juni 2002³⁾ erteilt worden ist, sowie Lehrpersonen, deren Lehrberechtigung gemäss § 3 der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000⁴⁾ als gleichwertig anerkannt wurde, gelten im Sinne von § 49 als unterrichtsberechtigt.

²⁾ Für den Entzug vor dem 1. August 2000 erteilter Lehrberechtigungen ist das Departement zuständig.

Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom 24. April 2005

§ 96. Überführung der Organisationsstrukturen

¹⁾ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden vorbehältlich von Absatz 2 die geltenden Organisationsstrukturen der Volksschule aufgehoben, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

²⁾ Der Regierungsrat kann zur Überführung der geltenden in die neuen Organisationsstrukturen eine Frist von höchstens 5 Jahren festlegen.

a) Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963⁵⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ § 95 eingefügt am 8. November 2000.

²⁾ § 95^{bis} eingefügt am 27. Juni 2006.

³⁾ GS 97, 140.

⁴⁾ BGS 411.256.

⁵⁾ GS 82, 461 (BGS 126.515.851.1).

§ 1 lautet neu:

Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule, der Kindergärtnerinnen und Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und für Besoldungersatzkosten.

§ 3 lautet neu:

§ 3. *Grundsatz*

Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Mitglieder von Schulleitungen und Kosten für die Besoldung der Kindergärtnerinnen sowie Besoldungersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75 %.

In § 7^{ter} wird litera i) angefügt:
die Entschädigung für Schulleiter

Als § 36 wird eingefügt:

§ 36. *Übergangsbestimmung der Teilrevision vom 24. April 2005; Absenkung Beitragssatz*

- c) Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden wird bis zum Jahr 2010 stufenweise im Verhältnis der tatsächlich anfallenden Kantonsbeiträge an die Besoldungskosten der kommunalen Schulleitungen gemäss § 3 auf den in § 4 Absatz 1 festgelegten Prozentwert abgesenkt.
- d) Inkrafttreten.

Die flächendeckende Einführung "Geleiteter Schulen" wird bis ins Jahr 2010 umgesetzt. Die Gesetzesänderungen treten am 1. August 2006 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen der Teilrevision vom 26. November 2006¹⁾

§ 97.²⁾ Reform der Sekundarstufe I

¹⁾ Die Überführung der alten in die neue Struktur erfolgt gestaffelt. Der Regierungsrat bestimmt Abfolge und Inhalt der einzelnen Überführungsschritte und darauf abgestimmt das Inkrafttreten der Änderungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen aus dieser Teilrevision.

²⁾ Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der einzelnen Änderungen aus dieser Teilrevision werden die denselben widersprechenden früheren Erlasse und Bestimmungen aufgehoben. Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen definieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen der Teilrevision vom 16. Mai 2007³⁾

§ 98.⁴⁾ Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HiG) vom 27. September 1970⁵⁾ wird aufgehoben.

§ 99.⁶⁾ Vollzug

¹⁾ Der Regierungsrat regelt für den Vollzug der Sonderpädagogik:

- a) das Angebot im Kanton;
- b) die Organisation und den Vollzug der interkantonalen Zusammenarbeit;
- c) die Anerkennung von Einrichtungen und deren Voraussetzungen;
- d) die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von sonderpädagogischen Angeboten;
- e) die Verteilung der Sonderschul- und Sonderschulinternatskosten zwischen Kanton, Einwohnergemeinden und Inhabern der elterlichen Sorge.

²⁾ Das Departement regelt für den Vollzug der Sonderpädagogik:

- a) das Verfahren zur Abklärung des Anspruchs auf Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Angebote;
- b) die ausserschulische Betreuung, die behinderungsbedingten Transporte und die Verpflegung;
- c) die Steuerung und Finanzierung der anerkannten Einrichtungen;
- d) die Organisation der Aufsicht.

¹⁾ Titel eingefügt am 26. November 2006.

²⁾ § 97 eingefügt am 26. November 2006.

³⁾ Titel eingefügt am 16. Mai 2007.

⁴⁾ § 98 eingefügt am 16. Mai 2007.

⁵⁾ GS 85, 197 (BGS 837.11).

⁶⁾ § 99 eingefügt am 16. Mai 2007.

Inkrafttreten am 15. April 1970.¹⁾
 § 53 Absatz 2 am 16. September 1969.

-
- ¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- durch DelG am 1. Januar 1982;
 - 7. Dezember 1986 am 16 April 1988;
 - 7. Juni 1998:
 1. § 18 des Volksschulgesetzes auf den 1. August 1998.
 2. §§ 18^{bis} und 48 des Volksschulgesetzes sowie §§ 3 Satz 1 und 4 Absätze 1 und 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes, soweit sie nicht die Subventionierung der Kosten für allfällige Studienurlaube der Kindergärtnerinnen (Besoldungskosten) betreffen, ebenfalls auf den 1. August 1998.
 3. Soweit die in Ziffer 2. genannten Bestimmungen die Subventionierung der Aufwendungen für allfällige Studienurlaube der Kindergärtnerinnen betreffen, legt der Regierungsrat deren Inkraftsetzung zu einem späteren Zeitpunkt fest.
 - 27. September 1998 am 1. Januar 1999;
 - 29. November 1998:
 1. §§ 52 Absatz 2, 53 Absatz 2 und 55 am 1. Januar 1999;
 2. die Aufhebung von § 26 am 1. August 1999;
 3. §§ 50 und 51 am 1. August 2000.
 - 7. Februar 1999 am 1. August 1999;
 - 8. November 2000 am 1. August 2001;
 - 4. Juli 2000 am 1. August 2001;
 - 21. Februar 2001 am 1. Januar 2005;
 - 4. September 2001 am 1. August 2002;
 - 23. Juni 2004 am 1. Januar 2005;
 - 31. August 2004 am 1. Januar 2005;
 - 24. April 2005 am 1. August 2006;
 - 29. Juni 2005 am 1. Januar 2007;
 - 22. März 2006 am 1. August 2007;
 - 26. November 2006 am 1. Januar 2008;
 - 16. Mai 2007 am 1. Januar 2008
 - 28. August 2007 am 1. Januar 2008.